

RAG Austria AG – Verhaltenskodex für Lieferanten

Die RAG Austria AG ist Österreichs größtes Energiespeicherunternehmen. Unser Ziel ist es, unsere Kunden mit sicheren, effizienten, umweltfreundlichen und leistbaren Energie- und Gasspeicherleistungen zu versorgen.

Unsere Unternehmensgrundsätze definieren die Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen, Aktionären sowie Gesellschaft und Umwelt und schaffen damit ein vertrauensvolles Arbeitsumfeld.

Die RAG Austria AG bekennt sich zu einer ökologisch und gesellschaftlich verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir legen Wert auf faire und transparente Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, die entsprechend unseren Grundsätzen handeln. Die RAG Austria AG schützt die grundlegenden Rechte von Arbeitnehmer*innen, ihre Gesundheit, ihre persönliche Sicherheit sowie die Arbeitssicherheit.

Weiters ist die RAG Austria AG bestrebt, das unternehmerische Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu optimieren und fordert Lieferanten dazu auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten der RAG Austria AG. Sofern Lieferanten bei der Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen, besteht die Verpflichtung, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes auch bei diesen zu gewährleisten und regelmäßig zu überprüfen.

Anforderungen an unsere Lieferanten

1 Soziale Verantwortung & Menschenrechte

Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten. Grundlage hierfür sind die Europäische Konvention für Menschenrechte, die dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO und die UN-Charta.

Demnach dürfen Lieferanten Land, Wälder oder Gewässer nicht in einer Weise nutzen, die unter Verletzung legitimer Rechte anderen Personen die Lebensgrundlage entzieht. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie ein übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Personen geschädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder der Zugang von Personen zu sauberem Trinkwasser verhindert wird.

1.1 Freie Wahl der Beschäftigung

Jede Art der Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen. Mitarbeiter*innen müssen die Freiheit haben, das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu beenden. Sie müssen die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten dürfen. Bestrafungen, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten.

1.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten werden aufgefordert, sich an die Empfehlungen der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. An unseren Standorten dürfen nur Mitarbeiter*innen eingesetzt werden, die die Volljährigkeit erreicht haben.

1.3 Vereinigungsfreiheit

Die Mitarbeiter*innen von Lieferanten müssen frei entscheiden können, sich ohne Bedrohung und Einschüchterung zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen und sich in diese wählen zu lassen.

1.4 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiter*innen in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von persönlichen Merkmalen wie nationaler oder ethnischer Herkunft, Kultur, geschlechtlicher Identität, sexuelle Orientierung, Behinderung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder Familienstand. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden ausnahmslos geachtet und gewahrt.

1.5 Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Sowohl das Entgelt als auch die Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

1.6 Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt für ein sicheres, gesundheitsförderliches und respektvolles Arbeitsumfeld, ein Wohlbefinden, um die physische und psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Die Beschäftigten werden zudem regelmäßig und nachweislich über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Präventionsmaßnahmen informiert und geschult. Notwendige persönliche Schutzausrüstungen werden kostenfrei bereitgestellt.

Jegliche unzulässige Beeinträchtigung der Beschäftigten ist zu unterlassen. Dies schließt ausdrücklich Gewalt, sexuelle Belästigung, Mobbing, Einschüchterung sowie jede Form von respektlosem oder herabwürdigendem Verhalten ein. Lieferanten verpflichten sich, Verstöße konsequent zu unterbinden und Betroffene wirksam zu schützen.

2 Umweltverantwortung

Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein. Zudem betreibt er ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.

Dieses beinhaltet Maßnahmen zur:

- Vermeidung von Unfällen, Gesundheits- und Umweltschäden,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität
- Reduktion von Emissionen und Abfällen,
- effizienten Verwendung von Energie und Rohstoffen,
- Einhaltung eines vernünftigen Umgangs mit Gefahrenstoffen
- Vorbereitung auf Notfallsituationen und deren Bewältigung,
- laufenden Überprüfung und kontinuierlichen Verbesserung des eigenen Umwelt-Managementsystems

3 Compliance & Integrität

3.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Gesetze (insbesondere Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsregelungen etc.) Vorschriften und Regelungen der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, zu befolgen.

3.2 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, den freien und fairen Wettbewerb nicht einzuschränken und nationale sowie internationale wettbewerbsrechtliche Vorschriften einzuhalten.

3.3 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung und Verfolgung von Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung, Betrug sowie weiteren strafrechtlich relevanten Handlungen einzuhalten. Um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten, sind Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden.

3.4. Interessenkonflikte

Tatsächliche Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehung mit der RAG Austria AG beeinflussen könnten, sind zu vermeiden, potenzielle Interessenkonflikte sind offen zu legen.

4 Einhaltung & Kommunikation

RAG Austria AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex einhalten, dessen Inhalt den Mitarbeiter*innen sowie den Vertragspartner*innen verständlich kommunizieren und darauf hinwirken, dass dieser eingehalten wird.

RAG Austria AG behält sich das Recht vor, Selbstauskünfte einzuholen sowie Audits oder Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten Gesetze, Vorschriften und Standards einhalten. Verstößt ein Lieferant gegen den Kodex oder ergreift keine Maßnahmen bei Verstößen, gegen Gesetze oder Standards, kann dies ein Anlass für die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder die Geltendmachung von Ansprüchen sein.

5. Meldung von Fehlverhalten

Die RAG Austria AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie etwaige Bedenken oder Hinweise auf wahrgenommene Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltstandards, die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes oder sonstige Rechtsverstöße, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur RAG Austria AG stehen, unverzüglich und proaktiv melden.

Meldungen können persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner der RAG übermittelt werden. Zusätzlich steht ein digitales Meldesystem zur Verfügung, über das Hinweise – anonym oder unter Angabe der Identität – abgegeben werden können. Der Zugang erfolgt über die RAG-Website oder den untenstehenden Link. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt; hinweisgebende Personen sind vor negativen Konsequenzen geschützt. Auch der Geschäftspartner verpflichtet sich, diesen Schutz sicherzustellen.

[RAG - Meldesystem](#)



Die RAG Austria AG empfiehlt ihren Geschäftspartnern, interne Meldesysteme einzurichten, die anonymes und sicheres Hinweisgeben ermöglichen. Ein

transparenter Umgang mit Beschwerden ist Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

5 Datenschutz

Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten alle geltenden Datenschutzgesetze, Vorschriften zur Informationssicherheit sowie einschlägige behördliche Vorgaben einzuhalten. Dies schließt insbesondere den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Offenlegung, Veränderung oder Missbrauch dieser Daten ein.

Personenbezogene Daten dürfen nur für rechtmäßige, klar definierte Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Lieferanten sind verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren, um ein, dem Risiko angemessenes, Schutzniveau zu gewährleisten.

6 Geistige Eigentumsrechte

Die Rechte an geistigem Eigentum sind uneingeschränkt zu achten. Jeglicher Transfer von Technologien und Fachwissen hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte gewahrt werden und vertrauliche Kundeninformationen jederzeit gesichert bleiben.